



***Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kaarst zum Bürgerentscheid am 06.03.2022**

Am 06.03.2022 finden die Abstimmung zum Bürgerentscheid in der Stadt Kaarst statt.

Der Bürgerentscheid beinhaltet die Frage: „Soll die Stadt Kaarst in den nächsten 6 Jahren die folgenden fünf Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs umsetzen?“

Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Abstimmbezirke

Die Stadt Kaarst ist für den Bürgerentscheid in 22 Abstimmbezirke eingeteilt.

Nr.	Abstimmbezirksbenennung	Stimmbezirk	Lage des Abstimmraums
1	Flachsbleiche/Sperberstr.	001.1	Turnhalle, Bussardstr. 1
2	Karlsforster Str./Jahnstr.	002.1	Kath. Grundschule, Alte Heerstr. 79
3	Altes Dorf	003.1	Städt. Realschule, Halestr. 5
4	Broicherseite/Am Hoverkamp	004.1	Städt. Realschule, Halestr. 5
5	Broicherdorf	005.1	Turnhalle, Bussardstr. 1
6	Eichendorffstr./Am Bisgeshof	006.1	Kath. Grundschule, Alte Heerstr. 79
7	Windvogt/Martinusstr.	007.1	Kath. Pfarrzentrum, Rathausstr. 12
8	Grünstr./Maubisstr.	008.1	Matthias-Claudius-Schule, Grünstr. 8
9	Kampstr./Lange Hecke	009.1	Matthias-Claudius-Schule, Grünstr. 8
10	Rob.-Koch-Str./Hinterfeld	010.1	Albert-Einstein-Gymnasium, Am Schulzentrum 14
11	Girmes-Kreuz-Str./Erftr.	011.1	VHS, Am Schulzentrum 18

12	Badenia/Danziger Str.	012.1	Albert-Einstein-Gymnasium, Am Schulzentrum 14
13	Schiefbahner/Kleinenbroicher	013.1	Gem. Grundschule Vorst, Antoniusplatz 27
14	Linning/Alt-Vorst	014.1	Georg-Büchner-Gymnasium, Am Holzbüttger Haus 1
15	Rottes/Heide	015.1	Tuppenhof, Rottes 27
16	Schwarzer Weg/Nordkanalallee	016.1	Astrid-Lindgren-Schule, Marienplatz 4
17	Bruchweg/Platanenstr.	017.1	St. Sebastianusschule des Rhein-Kreis-Neuss Bruchweg 21-23
18	Hasselstr./Königstr.	018.1	Astrid-Lindgren-Schule, Marienplatz 4
19	Driesch/Hubertusstr.	019.1	Städt. Gesamtschule, Hubertusstr. 22-24
20	Vom-Stein-Str./Römerstr.	020.1	Städt. Gesamtschule Hubertusstr. 22-24
21	Birkhofstr./Lichtenvoorder Str.	021.1	Grundschule Budica, Lichtenvoorder Str. 35
22	J.-van-Werth-Str./Glehner Str.	022.1	Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23

Für den Bürgerentscheid sind folgende Briefabstimmbezirke eingerichtet:

BW A	Briefabstimmbezirk A	901.9, 912.9, 917.9	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 6, 3. Etage, links 300
BW B	Briefwahlbezirk B	902.9, 909.9, 918.9	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 6, 3. Etage, rechts 300
BW C	Briefwahlbezirk C	903.9, 913.9, 911.9	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2 2. Etage, rechts 200

BW D	Briefwahlbezirk D	904.9, 914.9, 916.9	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, 1. Etage, links 100
BW E	Briefwahlbezirk E	905.9, 920.9, 910.9	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, 4. Etage, Raum 406
BW F	Briefwahlbezirk F	906.9, 919.9, 915.9	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, 2. Etage, links 200
BW G	Briefwahlbezirk G	907.9, 921.9, 908.9, 922.9	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, Archiv

Die Briefabstimmvorstände treten am Abstimmtag um 15.30 Uhr zusammen.

Zur räumlichen Abgrenzung der Stimmbezirke wird auf die Abstimmbenachrichtigungsbriefe hingewiesen.

In den Abstimmbenachrichtigungen, die den Abstimmberechtigten in der Zeit vom 24.01.2022 bis 13.02.2022 übersandt worden sind, sind der Abstimmbezirk und der Abstimmraum angegeben, in dem der/die Abstimmberechtigte abzustimmen hat. Barrierefrei zugängliche Abstimmräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet.

Abstimmung

Jede/r Abstimmberechtigte kann nur in dem Abstimmraum des Abstimmbezirks abstimmen, in dessen Abstimmverzeichnis er eingetragen ist.

Die Abstimmenden sollen ihre Abstimmbenachrichtigung und müssen ihren Personalausweis (Unionsbürger ihren Identitätsausweis) oder Reisepass zur Abstimmung mitbringen.

Abgestimmt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede/r Abstimmende erhält bei Betreten des Abstimmraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Er/Sie gibt seine/ihre Stimme geheim ab.

Der Stimmzettel muss vom/ von der Abstimmende/n in einer Abstimmkabine des Abstimmraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in einer Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Ein/e Abstimmende/r der/die des Lesens unkundig ist oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Abstimmenden selbst getroffenen und geäußerten Abstimmentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die der selbstbestimmten Willensbildung oder

Entscheidung des/der Abstimmenden ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Der/Die Abstimmende gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Abstimmvorschlag sie gelten soll.

Der/ Die Abstimmende hat jeweils eine Stimme und kann sein/ihr Abstimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Die Abstimmhandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmergebnisses im Abstimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmgeschäfts möglich ist.

Abstimmen mit Abstimmschein

Abstimmende, die einen Abstimmschein haben, können an der Abstimmung im Abstimmkreis, in dem der Abstimmschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Abstimmkreises oder durch Briefabstimmung teilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, muss sich von der Stadtverwaltung für die Abstimmung einen amtlichen Stimmzettel (s. o.), einen amtlichen Abstimmumschlag sowie einen amtlichen Abstimmbriefumschlag beschaffen und seinen/ihren Abstimmbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Abstimmumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmschein so rechtzeitig der auf dem Abstimmbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am **Abstimmtag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Abstimmbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Es wird dringend empfohlen, die Postlaufzeiten sowie die Leerungszeiten an den Briefkästen zu beachten. Später eingehende Abstimmbriefe werden bei den Abstimmungen nicht berücksichtigt.

Abstimmrecht

Wer unbefugt abstimm oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuches).

Kaarst, den 14.02.2022

Die Bürgermeisterin

Gez.

Ursula Baum